

wesentlich dazu beigetragen hat, die sozialistischen Produktionsverhältnisse zum Siege zu führen, die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung zu entwickeln und die sozialistische Menschengemeinschaft herauszubilden. Dem Referenten kam es dabei besonders auf den Nachweis an, daß die Arbeitsrechtsentwicklung seit 1949 den durch die Verfassung gewiesenen Weg gradlinig verfolgt und dazu beigetragen hat, die verfassungsrechtlich gesteckten Ziele zu erreichen. Das geschah in erster Linie durch die konkrete Ausgestaltung der Grundrechte und Grundpflichten auf dem Gebiet der Arbeit und ihre stete Vervollkommnung entsprechend den jeweiligen Entwicklungsbedingungen der sozialistischen Produktionsverhältnisse und Produktivkräfte, insbesondere der Arbeitsverhältnisse. Die Grundrechte sind erstmalig in der deutschen Verfassungsgeschichte nicht nur verfassungsrechtlich statuiert, sondern durch die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung garantiert. Anschaulich zeigt sich das bei dem wichtigsten Grundrecht, dem Recht auf Arbeit. Der Prozeß seiner Entwicklung und Vervollkommnung legt zugleich Zeugnis ab für das Wachsen und Reifen unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihrer Menschen. Wenn es in der Verfassung von 1949 noch darum ging, durch Sicherung der Vollbeschäftigung schlechthin jedem Bürger die Möglichkeit zu schaffen, durch eigene Arbeit den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu verdienen, so konnte das Recht auf Arbeit bereits durch das Gesetz der Arbeit von 1950 und insbesondere durch das Gesetzbuch der Arbeit von 1961 weiterentwickelt und schließlich zum Recht auf schöpferische und ausbeutungsfreie Arbeit entsprechend den Fähigkeiten und der Qualifikation sowie auf Entlohnung nach Quantität und Qualität der Arbeitsleistung ausgebaut werden. Im Vergleich zur Entwicklung in Westdeutschland, wo es um die Elementarforderung nach Sicherung des Arbeitsplatzes selbst unter den Bedingungen monopolistischer Ausbeutung geht, wird auch hieran deutlich, daß wir in der DDR eine ganze historische Entwicklungsstufe voraus sind.

Die qualitative Weiterentwicklung des Rechts auf Arbeit im Verlaufe der sozialistischen Umwälzung in der DDR ist bestimmend für alle weiteren auf ihm beruhenden Grundrechte im Bereich der Arbeit. Nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse sind sie Ausdruck der neuen Stellung der Werktätigen in der Produktion und der prinzipiellen Interessenübereinstimmung. Sowohl in ihrer Form als Grundrechte und Grundpflichten als auch in ihrer Konkretisierung in einer Vielzahl arbeitsrechtlicher Normen sind sie zugleich Mittel, die Arbeitsverhältnisse zu entwickeln und die Interessenübereinstimmung im bewußten Handeln der Werktätigen planmäßig herzustellen, damit diese als Haupttriebkraft der gesellschaftlichen Entwicklung voll genutzt werden kann.

Ausgehend von der Tatsache, daß die sozialistische Verfassung der DDR die gesellschaftliche Entwicklung für einen relativ langen Zeitraum des historischen Übergangs vom Kapitalismus zum Kommunismus bestimmen wird, wandte sich Kunz der Frage zu, welche Anforderungen sich aus dem Verfassungsentwurf für die Weiterentwicklung des Arbeitsrechts ergeben. Er stellte zunächst fest, daß sich nicht nur der qualitative Charakter der Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit geändert hat. Nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft gelten nunmehr die Arbeitsgrundrechte uneingeschränkt auch für die eng mit den Mitgliedschaftsverhältnissen verbundenen Arbeitsverhältnisse der LPG-Mitglieder. Wengleich der untrennbare Zusammenhang von Mitgliedschafts- und Arbeitsverhältnissen sowie in bestimmtem Umfang die noch bestehenden Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktion Einfluß auf die konkrete Ausgestaltung der Grundrechte haben, ändert das nichts daran, daß die Arbeitsgrundrechte für